

## Inhaltsverzeichnis

Termine Juli 2016 .....	2
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen.....	2
Umsetzung der Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie soll zu keinen zusätzlichen Belastungen des Mittelstands führen .....	3
Internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen: Änderungen an IFRS 15 veröffentlicht	4
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Teilwertabschreibung einer Darlehensforderung und Auswirkung auf Zinsforderung dazu.....	4
Zum Begriff „Lieferung“ im umsatzsteuerrechtlichen Sinne.....	4
Verkauf eines Miteigentumsanteils kann Lieferung sein .....	4

## Termine Juli 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	11.07.2016	14.07.2016	08.07.2016
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	11.07.2016	14.07.2016	08.07.2016
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	27.07.2016	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Juli 2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## **Umsetzung der Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie soll zu keinen zusätzlichen Belastungen des Mittelstands führen**

Nach der CSR-Richtlinie sind große börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern verpflichtet, Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange detaillierter in ihrem Lagebericht oder einem gesonderten Bericht zu würdigen.

Diese Richtlinie soll nun 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das bedeutet, dass in Deutschland mittelständische und familiengeführte Unternehmen nicht zur Angabe der entsprechenden Informationen gezwungen werden. Der Umfang der Berichterstattung orientiert sich an den Mindestanforderungen der Richtlinie,

d. h. soll zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten nicht um beispielsweise Kundenbelange erweitert werden.

Bei den betroffenen großen Unternehmen muss der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung lediglich bescheinigen, dass das Unternehmen den nichtfinanziellen Bericht erstellt hat.

## **Internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen: Änderungen an IFRS 15 veröffentlicht**

Am 12. April 2016 hat das International Accounting Standards Board (IASB) Änderungen an IFRS 15: Erlöse aus Verträgen mit Kunden veröffentlicht. Damit sollen einige Anforderungen klargestellt und zusätzliche Übergangsregelungen bei der Erstanwendung geschaffen werden.

Die Klarstellungen betreffen die

- Identifikation von Leistungsverpflichtungen
- Bestimmung, ob ein Unternehmen Prinzipal oder Agent ist
- Festlegung, ob die Einnahmen aus der Erteilung einer Lizenz zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Zeitablauf anzusetzen sind.

Die Änderungen sind, wie der gesamte Standard, erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen.

(Quelle: Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer)

## **Verdeckte Gewinnausschüttung bei Teilwertabschreibung einer Darlehensforderung und Auswirkung auf Zinsforderung dazu**

Die Forderung auf Rückzahlung eines Darlehens und die Forderung auf Zahlung der vereinbarten Darlehenszinsen dazu sind getrennt voneinander zu bilanzieren. Wird eine Wertberichtigung der Darlehensforderung als verdeckte Gewinnausschüttung beurteilt, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Zinsforderung nicht zu bilanzieren ist. Auch der Zinsanspruch ist zu aktivieren, dann ebenfalls abzuschreiben mit der Folge, dass sich auch hier eine verdeckte Gewinnausschüttung ergibt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Zum Begriff „Lieferung“ im umsatzsteuerrechtlichen Sinne**

Eine Lieferung setzt nicht voraus, dass der Erwerber unmittelbaren Zugriff auf den gelieferten Gegenstand hat. Dies ergibt sich schon aus dem Gesetzeswortlaut, wonach „der Abnehmer oder in dessen Auftrag ein Dritter befähigt wird, in eigenem Namen über einen Gegenstand zu verfügen“. Damit ist auch eine Auslieferung an einen Dritten (Zweiterwerber) eine Lieferung im umsatzsteuerlichen Sinne, obwohl der Abnehmer in diesem Fall selbst keine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf den Liefergegenstand hat.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Verkauf eines Miteigentumsanteils kann Lieferung sein**

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Verkauf eines Miteigentumsanteils an einer Sache (hier: ein Buch) eine Lieferung sein kann.

Ein Kunsthändler ersteigerte im Juli 2008 in München ein Buch und verkaufte kurz darauf 50 % an dem Buch an eine in London ansässige Galerie. In der Rechnung wies er keine Umsatzsteuer aus, verwies auch nicht auf eine Steuerfreiheit. Im Oktober 2012 berichtigte der Händler die Rechnung und ergänzte, dass der Verkauf als innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei sei. Der Londoner Galerist holte das Buch in München ab und transportierte es im Handgepäck nach London. Dort wurde das Buch begutachtet und ausgestellt. Im März 2010 verkaufte die Galerie das Buch. Im Mai 2010 verkaufte der Münchener Händler auch die bei ihm verbliebene 50 %-ige Beteiligung an dem Buch an die Londoner Galerie. Wiederum als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung meinte das Finanzamt, der Verkauf des Miteigentumsanteils am Buch sei eine sonstige Leistung, die in Deutschland umsatzsteuerpflichtig ist.

Nun änderte der Bundesfinanzhof seine Meinung, weil sie nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei.

Miteigentum als Bruchteil an einem körperlichen Gegenstand werde im Wirtschaftsleben wie ein körperlicher Gegenstand behandelt. Der Händler habe der Galerie die Befugnis, über das Buch wie ein Miteigentümer zu verfügen, übertragen. Denn der Galerie war nicht nur der Besitz am Buch eingeräumt worden, sondern auch gestattet worden,

- das Buch zu begutachten,

# HEINRICHS ROSE & COLLEGEN

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

- 5 -

- 
- kunsthistorisch erforschen zu lassen,
  - in einem Verkaufskatalog anzubieten und
  - weiterzuverkaufen,

bevor sie durch den Kauf des restlichen Anteils von 50 % zur alleinigen Eigentümerin am Buch wurde.

Führt der Verkauf eines Miteigentumsanteils zu einer Lieferung, kann diese als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein. Zwar setzt diese gewisse Nachweise voraus, die der Händler nicht erbracht hatte. Hier stand aber objektiv und unstreitig fest, dass das Buch unmittelbar nach der Veräußerung in einen anderen Mitgliedstaat gebracht wurde. Daher war die Lieferung steuerfrei.